

SATZUNG

(in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 03.04.2025) über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben)

Aufgrund des §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.91), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.82) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 03.04.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Burgdorf betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Burgdorf Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|--|----------|
| a) aus abflusslosen Gruben
je m ³ eingesammelten Abwassers. | 4,44 € |
| b) aus Hauskläranlagen
je m ³ eingesammelten Fäkalschlamms. | 31,14 € |
| c) zuzüglich einer Grundgebühr von
bei einer Abfuhr bis 6 m ³ Abwassers/Fäkalschlamms. | 119,07 € |
| Die Grundgebühr beträgt je Abfuhr
bei einer über 6 m ³ hinausgehenden Menge
je m ³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms. | 24,66 € |

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

- 2 -

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 7 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 die für die Gebührenrechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Ermittlung und Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen bzw. Empfänger der Bescheide und deren Anschriften sowie Grundstücksbezeichnungen) gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Stadt Burgdorf zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft.

Burgdorf, den 03.04.2025

STADT BURGDORF

Armin Pollehn
(Bürgermeister)

- 3 -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben) vom 15.11.1990 - ab 01.01.1991. Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 49 vom 6.12.1990.

1. Änderungssatzung vom 29.10.1992 - ab 01.01.1993.
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 49 vom 26.11.1992 und Berichtigung in Nr. 52 vom 17.12.1992.

2. Änderungssatzung vom 14.12.1995 - ab 01.01.1996.
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 2 vom 11.01.1996.

3. Änderungssatzung vom 22.11.2001 - ab 01.01.2002. Veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 7 vom 13. Dezember 2001

4. Änderungssatzung vom 07.12.2006 – ab 01.01.2007.
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover, Nr. 51/2006 vom 21.12.2006.

5. Änderungssatzung vom 12.06.2008 – ab 01.07.2008.
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover, Nr. 24/2008 vom 26.06.2008.

6. Änderungssatzung vom 26.03.2009 – ab 01.04.2009.
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover, Nr. 14/2009 vom 09.04.2009.

7. Änderungssatzung vom 10.05.2012 – ab 01.07.2012.
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover, Nr. 19/2012 vom 24.05.2012.

8. Änderungssatzung vom 11.12.2014 – ab 01.01.2015.
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover, Nr. 47/2014 vom 23.12.2014.

9. Änderungssatzung vom 16.03.2017- ab 01.04.2017.
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover, Nr. 12/2017 vom 30.03.2017

10. Änderungssatzung vom 16.05.2019- ab 01.01.2019

Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr.21/2019 vom 29.05.2019

11. Änderungssatzung vom 22.04.2021 ab 01.01.2021

Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr.18/2021 vom 12.05.2021

12. Änderungssatzung vom 14.12.2023 ab 01.01.2023

Veröffentlicht im Amtsblatt der Region Hannover
Nr.34/2023 vom 21.12.2023

13. Änderungssatzung vom 03.04.2025 ab 01.01.2025

Veröffentlicht im Amtsblatt der Region Hannover
Nr.16/2025 vom 17.04.2025